

Diese Informationen und Bedingungen sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

I. Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG), gemäß FernFinanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) und gemäß § 19 E-Geldgesetz für nicht wiederaufladbare, übertragbare PayLife Mastercard Wertkarten (Geschenkkarten):

Diese Informationen finden Sie in den unten abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.4., II.5., II.7., II.8.), die Wechselkurse (§§ II.7., II.8., II.12.), die Rücktauschbedingungen (§ II.8.), Sperre (§ II.10.), Haftung des Karteninhabers (§ II.9.), Dauer des Kartenvertrages (§ II.3.). Die Entgelte sind im Preisblatt für anonyme PayLife Gutscheinkarten angeführt. Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank):
 - Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 205340x
 - Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Telefon: +43 (0)5 99 06-0, E-Mail: service@paylife.at
 - Die Bank ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at)
 - Die Bank ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)
- Die Bank erbringt folgende Zahlungsdienste: Das Mastercard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Eingabe der Kartendaten im Online Shop) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Vertragsunternehmen und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Vertragsunternehmens Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben ab.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich. Dabei bedienen wir uns in der Regel der Papierform. Mit Ihrer Zustimmung kommunizieren wir mit Ihnen auch über andere dauerhafte Datenträger (wie z. B. E-Mail). Wir gehen in diesem Fall davon aus, dass Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihre Wünsche, Karten zu sperren, telefonisch bekannt geben.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Diese Informationen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen können dem Karteninhaber während der Vertragslaufzeit jederzeit in Papierform zur Verfügung gestellt werden.
- Reklamationen über die fehlerhafte Abwicklung Ihrer Wertkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer +43 (0)5 99 06-6100 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: prepaid@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum

des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Übergabe der Wertkarte an Sie durch die Bank gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so endet der von Ihnen abgeschlossene Kartenvertrag mit dem auf der Wertkarte angegebenen Ende der Gültigkeitsdauer. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für nicht wiederaufladbare, übertragbare PayLife Mastercard Wertkarten (Geschenkkarten):

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber (in der Folge: Karteninhaber oder KI) einer nicht wiederaufladbaren, übertragbaren Geschenkkarte (in der Folge: Wertkarte oder Karte) einerseits und BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) andererseits.

§ 1 Definitionen

- 1.1. Wertkarte (auch Geschenkkarte):
Eine von der Bank herausgegebene Zahlungskarte, mit der Zahlungen nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 8). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des KIs vorgenommen werden.
- 1.2. Kunden-Kontrollnummer:
Die Kunden-Kontrollnummer, die auf der Wertkarte angegeben ist, dient zum Abrufen des Guthabens und der Transaktionen auf der hierfür eingerichteten Website www.paylife.at/guthaben. Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.
- 1.3. Karteninhaber:
Person, die entweder eine solche Wertkarte von der Bank erworben hat oder der eine solche Wertkarte gemäß § 5 dieser Vereinbarung übertragen wird.
- 1.4. Vertriebsstellen:
Vertriebsstellen sind die von der Bank unter www.paylife.at bekannt gegebenen Einrichtungen, in denen Wertkarten erhältlich sind.
- 1.5. Mastercard-Service:
Das Mastercard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.6. Zahlungseinrichtungen:
Sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Dateneinrichtungen (alle in der Folge: POS-Terminal).

§ 2 Vertragsabschluss

Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe der Wertkarte oder, im Fall der Zusendung, mit Zustellung der Wertkarte an den ersten KI zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB).

§ 3 Gültigkeit der Wertkarte/Vertragsdauer

- 3.1. Auf der Wertkarte sind sowohl Monat als auch Jahr des Endes ihrer Gültigkeitsdauer angegeben. Gültig ist sie bis zum Ende des Monats, das auf der Wertkarte angegeben ist. Dieses Vertragsverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet mit Ablauf der Gültigkeit der Wertkarte.
- 3.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist der KI nicht mehr berechtigt, die Wertkarte gemäß § 4 zu benutzen. Es steht ihm jedoch die Möglichkeit der Entladung gemäß § 8 offen.

§ 4 Verwendungsmöglichkeiten der Wertkarte

4.1. Der KI ist berechtigt,

4.1.1. an Zahlungseinrichtungen, die mit dem Mastercard-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und durch Unterschriftsleistung Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Der KI weist durch seine Unterschriftsleistung und durch Einstecken der Karte bei Kartenterminals in die dafür vorgesehene Öffnung die Bank unwiderruflich an, den angewiesenen Betrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.1.2. in Online Shops, die mit dem Mastercard-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte bargeldlose Zahlungen bis zu der geladenen Höhe, jedoch bis maximal EUR 50,- je Bezahlvorgang, vorzunehmen. Der KI weist durch Eingabe der geforderten Kartendaten (z. B. Kartennummer, Ablaufdatum der Wertkarte, CVC2) die Bank unwiderruflich an, den angewiesenen Betrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der jeweilige Händler (Vertragsunternehmen) die Transaktionsabwicklung nur über sichere Systeme anbietet.

4.2. Die Wertkarte wird anonym benutzt, sodass ein Nachweis der Autorisierung einzelner Zahlungsvorgänge der Bank nicht möglich ist. Es wird daher vereinbart, dass § 34 Abs. 3 (Nachweis der Autorisierung) sowie § 44 Abs. 1 und 2 (Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge) des Zahlungsdienstegesetzes nicht angewendet werden. Die Bank haftet daher nicht für den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder nicht von dem KI autorisierte Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten.

§ 5 Übertragbarkeit der Wertkarte

Die Wertkarte ist übertragbar.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Die Bank übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.

§ 7 Information über den Guthabenstand der Wertkarte und Meldepflichten

7.1. Der KI kann den Guthabenstand, Transaktionsdaten sowie Kartendetails (z. B. das Ablaufdatum) seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kartennummer und Kunden-Kontrollnummer auf der Website der Bank mit der Adresse www.paylife.at/guthaben abfragen.

7.2. Die Bank ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für die unter 7.1 genannten Informationen einzurichten. Solche Abfragesysteme werden entweder auf der unter § 7.1 erwähnten Internetadresse oder in sonst geeigneter Form dem KI bekanntgegeben.

7.3. Das Entgelt für das Abfragen der Informationen ist im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für anonyme PayLife Gutscheinkarten geregelt.

7.4. Dem KI wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern. Reklamationen gegenüber der Bank wegen eines fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges (z. B. Doppelzahlung) sind unverzüglich nach Feststellung, das heißt ohne schuldhaftes Verzug, vorzunehmen, wenn der KI eine Berichtigung dieses Zahlungsvorganges von der Bank verlangt (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54)

mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

§ 8 Ladung, Rücktausch und Entgelte

8.1. Die Wertkarte kann einmalig mit einem Betrag in der Höhe von mindestens EUR 10,00 bis maximal EUR 150,00 geladen werden.

8.2. Das Guthaben auf der Wertkarte kann bei der Bank jederzeit zur Gänze oder in Teilen während der Gültigkeitsdauer zurückgetauscht werden. Der Rücktausch des Guthabens erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte unentgeltlich. Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der KI für den Rücktausch das mit ihm im vereinbarten Preisblatt für anonyme PayLife Gutscheinkarten geregelte Entgelt zu zahlen.

8.3. Der Rücktausch kann in allen Fällen nur unter schriftlicher Bekanntgabe des Namens, des Wohnsitzes, der Kartennummer, des Ablaufdatums und einer Bankverbindung erfolgen. Befindet sich das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut innerhalb des SEPA Zahlungsverkehrsraumes, müssen die International Bank Account Number (IBAN) und der Business Identifier Code (BIC) bekannt gegeben werden. Wird das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut außerhalb des SEPA Zahlungsverkehrsraumes geführt, sind Kontonummer und SWIFT-Code bekannt zu geben. Die Kosten der internationalen Überweisung hat zur Gänze der KI zu tragen.

8.4. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.

8.5. Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, vor einem Rücktausch zu verifizieren, ob noch nicht abgerechnete Transaktionen unter Verwendung der Wertkarte getätigt wurden und diese Beträge vor Rücktausch abzurechnen. Die Bank steht hierfür eine angemessene Frist zur Verfügung, um sicherzustellen, dass alle Transaktionen abgerechnet wurden.

8.6. Für das Bereithalten eines nach Kartenablauf noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Entgelt verrechnet, dessen Höhe im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für anonyme PayLife Gutscheinkarten bestimmt ist. Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgebogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnen wird. Der KI ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 8.2 bzw. § 13.4 und 13.5 anzufordern.

§ 9 Pflichten und Haftung des Karteninhabers

9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

9.2. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

9.3. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht und
- die Karte gültig ist.

9.4. Der KI ist dabei verpflichtet, die Wertkarte sorgfältig zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- Die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewaltsame erlangen können;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen

und dessen Mitarbeiter.

- 9.5. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (§ 10).
- 9.6. Warnhinweis: Die Wertkarte kann wie Bargeld verwendet werden. Auch ein unberechtigter Dritter (etwa ein Dieb) kann ohne weitere Sicherheitsmechanismen mit einer gefundenen oder gestohlenen Wertkarte bezahlen. Die Bank haftet daher nicht für den Missbrauch der Karte vor einer Sperrmeldung (siehe § 4.2). Bewahren Sie die Wertkarte deshalb so sorgfältig wie Bargeld auf.

§ 10 Sperre der Karte

- 10.1. Die Wertkarte ist anonym und übertragbar. Die Bank kann bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen der Wertkarte eine Sperre nur unter Bekanntgabe der Kartenummer und des Ablaufdatums vornehmen. Für die Sperre stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung.
- 10.2. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so haftet der KI nicht, es sei denn, dass er betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.
- 10.3. Nach einer Sperre ist der Rücktausch des Guthabens gemäß § 8 möglich.
- 10.4. Die Sperre erfolgt für den KI kostenlos.
- 10.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen.
- 10.6. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist die Verwindung der Karte (§ 3.2) und somit eine Sperre nicht möglich.
- 10.7. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entsorgen und an die Bank senden.

§ 11 Ersatzkarte

Wurde eine Wertkarte, die noch ein Guthaben aufweist, für Zahlungstransaktionen unbrauchbar, so wird die Bank über Antrag des KIs diesem unentgeltlich eine Ersatzkarte ausstellen, auf die das Guthaben der unbrauchbar gewordenen Wertkarte übertragen wird.

§ 12 Fremdwährung

Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechnen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für anonyme PayLife Gutscheinkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechselkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechselkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechselkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zur Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechselkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen

Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird (in der Transaktionsdatenübersicht ist das der in der Spalte „Datum“ aufscheinende Tag). Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Transaktionsdatenübersicht (vgl. § 7) enthält den Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI den Wechselkurs für den Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

§ 13 Vertragsbeendigung, Verjährung

- 13.1. Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit schriftlich zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.
- 13.2. Mit der Vertragsauflösung bzw. dem Vertragsende endet auch die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäften mit Vertragsunternehmen abzuschließen.
- 13.3. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der Bank herauszugeben.
- 13.4. Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der KI die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut verlangen (vgl. § 8.3). Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Bank berechtigt, das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für anonyme PayLife Gutscheinkarten geregelte Entgelt für den Rücktausch zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für anonyme PayLife Gutscheinkarten geregelte Entgelt gemäß § 8.6 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht.
- 13.5. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach Ablauf der Frist gemäß § 1478 ABGB ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wertkarte.

§ 14 Allgemeines

Die Vertragsteile vereinbaren die Geltung des österreichischen Rechts mit der Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 15 Warnhinweise

- 15.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwindung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen. Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.
- 15.2. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.
- 15.3. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.